

## Absenzen- und Urlaubsregelung

Für die Schüler und Schülerinnen des **Kindergartens sowie der Primar- und Oberstufe** gelten folgende Bestimmungen:

### Absenzen

- Kann ein Schüler/eine Schülerin den Kindergarten oder den Schulunterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden. Anschliessend erhält die Klassenlehrperson unaufgefordert ein von den Eltern unterzeichnetes Entschuldigungsschreiben.
- Bleibt ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fern, müssen die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz §37 rechnen: **Verwarnung, Busse** oder **Anzeige an die Staatsanwaltschaft**.

### Urlaubsregelung

- Die Schüler und Schülerinnen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie gemäss **§38 Abs 1 Schulgesetz** Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- Gemäss **§16 Abs 1a Verordnung Volksschule** können diese 4 freien Schulhalbtage innerhalb eines Schuljahres auch kumuliert und für die Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Für das Jugendfest und an Prüfungstagen (Checks P3/P6/S2/S3) darf gemäss **§16 Abs 1b Verordnung Volksschule** kein freier Schulhalbtage bezogen werden.

### Konkrete Vorgehensweise

- Urlaubsbezüge gemäss §38 bis **max. 2 Tage** pro Schuljahr sind ohne Begründung mindestens **zwei Tage im Voraus** der **Klassenlehrperson** schriftlich mitzuteilen.
- Alle anderen Urlaubsgesuche sind **mit Begründung** mindestens **zwei Wochen im Voraus** via Klassenlehrperson an die **Schulleitung** zu richten. **Ferienverlängerungen, die über die vier Kompetenzhalbtage hinausgehen, werden nur in Ausnahmefällen erteilt.**

Wird ein Urlaub bewilligt, ist der Schüler/die Schülerin für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffes selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Im Februar 2018